

## Lizenzvertrag für die Nutzung von Software von Diego Wegner

Dieser Lizenzvertrag ist sehr lang. Dafür gibt es hier kein „Kleingedrucktes“, in dem sich Stolpersteine verbergen könnten. Außerdem muss der Vertragstext für alle potentiellen Nutzer der Software Regelungen enthalten, die möglichst nicht verschieden interpretierbar sind – nur so kann für alle Vertragspartner Rechtssicherheit erreicht werden. Nicht jeder Abschnitt oder Absatz ist wirklich für jeden von Bedeutung – der gesamte Abschnitt 5 zum Beispiel für Privatanwender überhaupt nicht.

Bitte nehmen Sie sich Zeit, den Vertrag durchzulesen. Sie dürfen die Software, für die er gilt, nur benutzen, wenn Sie die für Ihren Anwendungsfall relevanten Regelungen inhaltlich verstanden haben und akzeptieren.

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
1.1.1. Vertragspartner .....	2
1.1.2. Begriffsdefinitionen .....	2
1.1.3. Zustandekommen des Vertrages .....	3
1.1.4. Anrecht auf Updates .....	3
<b>2. Rechte und Pflichten des Nutzers .....</b>	<b>3</b>
2.1.1. Rechte des Nutzers .....	3
2.1.2. Pflichten des Nutzers und Verbote für den Nutzer .....	4
<b>3. Rechte, Pflichten und Haftung des Autors .....</b>	<b>5</b>
3.1.1. Rechte des Autors .....	5
3.1.2. Pflichten und Haftung des Autors, Datenschutz .....	5
3.1.3. Support durch den Autor .....	6
<b>4. Lizenzverfahren .....</b>	<b>6</b>
4.1.1. Arten der Lizenzerteilung .....	6
4.1.2. Verwenden von Lizenzinformationen, Bindung an einen bestimmten Computer .....	7
4.1.3. Umtausch und Rückgabe von Lizenzen .....	7
<b>5. Vertrieb der Software durch kommerzielle Interessenten .....</b>	<b>7</b>
5.1.1. Bereitstellung einer Vollversion für Dritte .....	7
5.1.2. Lizenzvertrieb durch Dritte („Lizenzhändler“) .....	8
5.1.3. Vertrieb von Freeware und unregistrierten Shareware-Versionen .....	8
<b>6. Sonstige Regelungen .....</b>	<b>9</b>
6.1.1. Quellennachweis .....	9
6.1.2. Gerichtsstand .....	9

## 1. Allgemeines

---

### 1.1.1. Vertragspartner

- (a) Dieser Lizenzvertrag wird geschlossen zwischen
  - dem Autor der Software, Diego Wegner (nachfolgend „Autor“ genannt) und
  - jeder natürlichen oder juristischen Person, die diese Software oder Teile davon in irgend einer Form verwendet (nachfolgend „Nutzer“ genannt).
- (b) Die aktuelle Anschrift des Autors ist auf seiner Internet-Homepage [www.dwrweb.de](http://www.dwrweb.de) veröffentlicht.
- (c) Der Nutzer gibt seine Anschrift wahrheitsgemäß dem Autor bekannt, wenn er eine kostenpflichtige Version einer vom Autor veröffentlichten Software erwirbt. Die Bekanntgabe erfolgt typischerweise im Rahmen einer Registrierung, welche ggf. über einen vom Autor beauftragten Dritten (zum Beispiel über ein Shareware-Verkaufsportal wie „share-it“) erfolgen kann.

### 1.1.2. Begriffsdefinitionen

- (a) **„Freeware“** wird dem Nutzer zur zeitlich uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung gestellt, ohne dass er für die dauerhafte Nutzung eine Lizenzgebühr entrichten muss.
- (b) Bei einer **„Shareware-Version“** handelt es sich um eine Software, die im festgelegten Testzeitraum unentgeltlich genutzt werden darf. Möchte der Nutzer die Software nach dem Ende des festgelegten Testzeitraumes weiter benutzen, ist er verpflichtet, eine Lizenz zu kaufen, mit der er die Shareware-Version in eine Vollversion umwandeln kann.
- (c) Eine **„Vollversion“** ist eine Software, welche der Nutzer in der Version, für die er eine Lizenz gekauft hat, innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Lizenz nutzen kann. Im folgenden bezeichnet der Begriff „Vollversion“ eine Version der Software, welche keinerlei für Shareware typische Einschränkungen (zum Beispiel verminderter Funktionsumfang und/oder begrenzte Laufzeit) aufweist und nicht erst durch den Nutzer (mittels Eingabe von Lizenzinformationen auf der Programmoberfläche) freigeschaltet werden muss. Das Setup einer solchen Vollversion kann möglicherweise (wie es oft bei im Handel auf physikalischen Datenträgern angebotener Software der Fall ist) mit einer Seriennummer ausgestattet sein.
- (d) Eine **„Lizenz“** verkörpert das Recht für den Nutzer, eine kostenpflichtige Software im Rahmen der Gültigkeit der Lizenz zu nutzen. Lizenzen können mit einer zeitlichen Befristung sowie auch ohne zeitliche Befristung erteilt werden. Ferner ist eine Lizenz fest an die Software gebunden, für die sie erteilt wurde. Darüber hinaus kann auch die Bindung der Lizenz an eine bestimmte Version dieser Software erfolgen. Die Erteilung von Lizenzen kann technisch unterschiedlich gelöst sein. In der Regel erfolgt die Erteilung einer Lizenz durch Ausreichen eines an den Nutzer gebundenen Lizenzschlüssels bzw. einer an den Nutzer gebundenen Lizenzdatei oder aber durch Ausreichen einer Vollversion auf einem physikalischen Datenträger (z.B. CD oder DVD).
- (e) Eine **„Versionslizenz“** gilt nur für eine bestimmte Hauptversion eines bestimmten Programms. Versionsnummern zum Beispiel in der Form „3.0“, „3.1“, „3.2“ ... „3.9“ gehören zu einer Hauptversion (in diesem Beispiel zur Hauptversion 3). Davon abweichende Versionsnummern (auf das Beispiel bezogen etwa „4.1“, „4.2“ usw.) gehören zu einer anderen Hauptversion, für die eine neue Versionslizenz erforderlich ist. Versionslizenzen können entweder mit einer zeitlichen Befristung versehen werden oder unbefristet sein. Für Bildschirmschoner und Diashows werden ausschließlich Versionslizenzen angeboten, siehe hierzu Abschnitt 1.1.4. Absatz (a).
- (f) Eine **„Lifetime-Lizenz“** gilt für alle jemals erscheinenden Hauptversionen eines bestimmten Programms. Zum Beispiel würde eine „Lifetime-Lizenz“, die für eine Version „3.5“ erworben wurde, auch für eine Version „4.0“, „4.7“, „5.1“ (...) des jeweiligen Programms gelten. Mit einer „Lifetime-Lizenz“ erwirbt der Nutzer eine Update-Berechtigung „auf Lebenszeit“ – das heißt, auf die gesamte Lebenszeit des jeweiligen Programms.

### 1.1.3. Zustandekommen des Vertrages

- (a) Der Vertrag kommt stillschweigend zustande, sobald der Nutzer die Software oder Teile davon verwendet.
- (b) Eine Verwendung der Software ist dann gegeben, wenn
  - sie auf einem Computer installiert wird (unabhängig davon, ob diese Installation später tatsächlich zum Arbeiten genutzt wird);
  - einzelne Dateien einer Installation oder aus dem Installationspaket kopiert bzw. verschoben und für andere Zwecke oder Projekte verwendet werden;
  - eine Weitergabe der Software oder einzelner Bestandteile davon durch den Nutzer an Dritte erfolgt.

### 1.1.4. Anrecht auf Updates

- (a) Für Bildschirmschoner und Diashows werden typischerweise keine späteren Updates veröffentlicht, da diese in der Hauptsache aus einer (unterschiedlichen) Anzahl einmalig ausgewählter Fotos bestehen. Beim Autor später verfügbare neue Fotos werden typischerweise in einem neuen, eigenständigen Diashow- oder Bildschirmschoner-Produkt verarbeitet. Der Nutzer ist somit davon in Kenntnis gesetzt, dass er für gekaufte Diashows und Bildschirmschoner später keine Aktualisierungen erhält.
- (b) Für übrige Software werden Updates je nach Erfordernis und/oder den Möglichkeiten des Autors bereit gestellt. Der Kauf einer Lizenz – egal, ob Versionslizenz oder Lifetime-Lizenz – berechtigt nicht zu der Forderung des Nutzers gegenüber dem Autor, dass letzterer zukünftig weitere Updates bzw. neue Hauptversionen des Programms bereit stellen muss.

## 2. Rechte und Pflichten des Nutzers

---

### 2.1.1. Rechte des Nutzers

- (a) Der Nutzer hat das Recht, folgende Versionen und Bestandteile der Software in der von ihm benötigten Anzahl zu kopieren und an Dritte weiter zu verteilen:
  - Installationspakete (Setups) und sämtliche Programmdateien von Freeware und unregistrierten Shareware-Versionen;
  - Dokumentationen und Infomaterial zu der Software;
  - physikalische Datenträger mit einer Vollversion der Software, sofern er ein separates Abkommen mit dem Autor über das Verteilen der Vollversion geschlossen hat (zum Beispiel Redaktionen von Computerzeitschriften für eine Heft-CD/DVD); vergleiche hierzu Abschnitt 5 „Vertrieb der Software durch kommerzielle Interessenten“.
- (b) Der Nutzer hat das Recht, eine unregistrierte Shareware-Version so lange ohne Erwerb einer Lizenz zu benutzen, bis der vom Autor für die jeweilige Shareware-Version festgelegte Testzeitraum verstrichen ist. Der Testzeitraum gibt der Autor auf der „Download“-Webseite oder auf anderen Informationsseiten zu dem Programm bekannt. Er wird auch beim Ausführen der Software an geeigneter Stelle (zum Beispiel in einem Programminfo-Dialog) angezeigt.
- (c) Falls der Nutzer den Testzeitraum – zum Beispiel aufgrund von Krankheit, anderer unplanbarer Ereignisse oder Urlaub – gar nicht oder nur teilweise ausnutzen konnte, um die Eignung der Software für seine Aufgaben und Ansprüche zu überprüfen, hat er keinen Rechtsanspruch auf eine Verlängerung. Die Verlängerung des Testzeitraumes ist technisch nicht in jedem Fall realisierbar. Falls sie im konkreten Fall technisch realisierbar ist, kann ihre Durchführung nur auf Kulanzbasis erfolgen.
- (d) Der Nutzer hat das Recht, eine Shareware-Version, für die er eine Lizenz gekauft hat, für die Dauer der Gültigkeit der Lizenz über das Ende des Testzeitraumes hinaus zu nutzen.
- (e) Der Nutzer ist berechtigt, alle mit der Software oder durch die automatischen Funktionen von der Software selbst erzeugten Anwenderdateien beliebig weiter zu verwenden und weiter zu geben. Das gilt auch für während des Testzeitraumes erzeugte derartige Dateien.

### 2.1.2. Pflichten des Nutzers und Verbote für den Nutzer

- (a) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm im Rahmen einer Lizenzerteilung übermittelten Lizenzdaten (Freischaltsschlüssel, Lizenzdatei und/oder Ähnliches) bzw. die ihm eventuell zur Verfügung gestellte Vollversion des Programms sorgfältig aufzubewahren. Bei einem Verlust dieser Daten bzw. der Vollversion hat er keinen Anspruch auf Erteilung einer neuen Lizenz bzw. auf erneute Übermittlung der ursprünglichen Lizenzdaten oder erneute Bereitstellung einer Vollversion.
- (b) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm übermittelten Lizenzinformationen bzw. die ihm überlassene Vollversion so aufzubewahren, dass Dritte keinen Zugang dazu erlangen können. Insbesondere ist es dem Nutzer verboten, Lizenzdaten bzw. Vollversionen von kostenpflichtiger Software in irgendeiner Weise für Dritte zum Download bereit zu stellen (weder auf Webseiten, noch in Peer-to-Peer-Netzwerken noch über andere technisch mögliche Wege).
- (c) Der Nutzer darf die Software nur auf so vielen Rechnern einsetzen, wie in der jeweiligen Lizenz, die er gekauft hat, festgelegt ist. Ist eine Lizenz technisch an einen bestimmten Computer gebunden (zum Beispiel durch Abgleich des Netzwerknamens dieses Computers mit dem in den Lizenzinformationen hinterlegten Netzwerknamen), darf die Lizenz nur auf dem einzelnen PC eingesetzt werden, an den sie gebunden ist. Weiteres ist in Abschnitt 4 „Lizenzverfahren“ geregelt.
- (d) Dem Nutzer ist es untersagt, die Software oder Teile davon weiter zu verkaufen, sofern keine gesonderte Vereinbarung mit dem Autor hierüber vorliegt. (Im Rahmen einer Vereinbarung kann die Software im Auftrag des Autors durch Dritte – sogenannte Lizenzhändler – lizenziert werden, wie das zum Beispiel bei Shareware-Verkaufsportalen geschieht; siehe dazu Abschnitt 5)
- (e) Hat der Nutzer die Lizenz in Form einer Lizenzdatei erhalten, so darf er diese Datei nur in unveränderter Form verwenden. Jede Veränderung an einer Lizenzdatei durch den Nutzer führt zum Erlöschen der Gültigkeit der Lizenz. In der Regel wird die Lizenzdatei nach einer Veränderung durch den Nutzer auch technisch nicht mehr funktionieren, also durch die Software nicht mehr als gültig erkannt werden.
- (f) Ist die Software in der Lage, manuell eingegebene oder vorher aus einer Datei eingelesene Lizenzinformationen in eine Datei zu exportieren (um damit eine Sicherung der Lizenzinformationen zu ermöglichen), so darf der Nutzer die so erzeugte Lizenzdatei nicht verändern. Für durch die Software selbst erzeugte Backup-Lizenzdateien gilt Absatz (d) entsprechend.
- (g) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Software in irgend einer Weise zu verändern oder zu dekompileieren, sofern der Autor hiervon nicht vorher unterrichtet wurde und seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat. Der Besitz des Quellcodes der Software steht nur dann mit diesem Vertrag in Einklang, wenn
  - entweder der Nutzer ihn vom Autor persönlich erhalten hat oder
  - der Autor die Software ausdrücklich als „open source“ (quelloffen) gekennzeichnet hat; in diesem Fall gilt die Zustimmung des Autors zu Veränderungen des Quellcodes mit der Kennzeichnung als erteilt.

Hat der Nutzer nur einen Auszug des Quellcodes vom Autor erhalten, darf er nur hieran und nicht an den übrigen Teilen Veränderungen vornehmen, auch wenn er von den übrigen Teilen auf anderen Wegen Kenntnis erlangt haben sollte. Ist die Software nicht als „open source“ gekennzeichnet (also hat der Nutzer den Quellcode direkt vom Autor erhalten), muss der Nutzer jede Veränderung des Quellcodes vor einer Veröffentlichung des neuen Kompilates dem Autor bekannt geben. Der Autor entscheidet dann, ob er die Änderungen in das Original der Software übernimmt oder ob die Veröffentlichung durch den anderen Programmierer nur unter einem neuen Programmnamen erfolgen darf.

- (h) Der Nutzer darf keine einzelnen mit der Software ausgelieferten Komponenten (zum Beispiel Grafiken, HTML-Seiten oder WAV-Dateien) für andere Zwecke (zum Beispiel für die eigene Homepage) verwenden, ohne dabei am Verwendungsort auf die Quelle zu verweisen. Dies gilt insbesondere für Publikationen jeglicher Art. Der Mindestinhalt des Quellennachweises ist in Abschnitt 6 geregelt.

## 3. Rechte, Pflichten und Haftung des Autors

---

### 3.1.1. Rechte des Autors

- (a) Für Software, die der Autor nicht als „Freeware“ gekennzeichnet hat, hat er gegenüber dem Nutzer das Recht auf Zahlung einer Lizenzgebühr, sofern der Nutzer die Software über den Shareware-Testzeitraum hinaus nutzt. Der Anspruch auf die Lizenzgebühr erlischt auch nicht, wenn der Nutzer
  - entweder auf illegalem Wege die Beschränkungen der unregistrierten Shareware-Version umgangen hat (zum Beispiel durch „Hacken“ der Programmdatei, unautorisierte Verwendung eines zu der Software passenden Keygenerators, unberechtigter Nutzung einer nicht für ihn bestimmten Lizenzdatei oder Nutzung der Lizenzinformationen einer anderen Person),
  - oder unberechtigt in den Besitz einer Vollversion gelangt ist.
- (b) Stellt der Autor einen Verstoß des Nutzers gegen Abschnitt 2 Absatz (b) dieses Vertrages fest, hat er Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Nutzer entsprechend den gesetzlichen Regelungen (BGB, Urheberrecht). Dabei anfallende Kosten, zum Beispiel für eine anwaltliche Abmahnung, gehen zu Lasten des Nutzers.

### 3.1.2. Pflichten und Haftung des Autors, Datenschutz

- (a) Der Autor verpflichtet sich, in die von ihm erstellte Software keinerlei versteckte Funktionen vorsätzlich einzubauen, die Schaden auf den Computern des Nutzers anrichten könnten. Konkret ist hiermit die Unterlassung der Programmierung von Viren gemeint. Unbeabsichtigte und bisher nicht erkannte Programmierfehler bleiben von diesem Punkt unberührt.
- (b) Vor der Ausführung von systemnahen Funktionen (wie etwa dem Herunterfahren von Windows) durch den vom Autor geschriebenen Programmcode (der nicht das Setup-Programm für die Installation der Software umfasst) erhält der Nutzer in jedem Fall eine Warnung mit Abbruchmöglichkeit. Derartige Funktionen werden zudem nur dann aktiv, wenn der Nutzer (oder eine andere an seinem Computer tätige Person) vorher eine entsprechende Option in der Software aktiviert oder einen Befehl (Wählen eines Menüpunktes, Klicken eines Buttons usw.) ausgeführt hat.
- (c) Der Autor testet die Funktionen der Software mit den technischen Möglichkeiten, die er zur Verfügung hat. Das heißt, der Autor kann die Tests nur mit seiner eigenen Systemkonfiguration durchführen und Fehler, die auf anderen Systemen – insbesondere unter anderen Windows-Plattformen – auftreten, nicht immer selbst reproduzieren. Insofern ist er zwar bemüht, die Software fehlerfrei auszuliefern, übernimmt aber keinerlei Garantie dafür.
- (d) Bekannte Probleme mit der Software werden, sofern vorhanden, auf der Homepage des jeweiligen Produktes veröffentlicht. Der Nutzer wird dadurch von diesen Problemen in Kenntnis gesetzt. Mit dem Kauf einer Lizenz gelten sie als akzeptiert; es wird also somit kein Anspruch auf Preisminderung für die Lizenz begründet.
- (e) Es ist unmöglich zu garantieren, dass die Software unter jeder nur erdenklichen Hard- und Software-Konfiguration fehlerfrei läuft. Der Nutzer kann keinen Anspruch auf Erhalt einer Programmversion erheben, mit der die bei ihm festgestellten Fehler nicht auftreten.
- (f) Jedwede Haftung des Autors für Schäden, die dem Nutzer aufgrund der Verwendung der Software entstehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Beschädigung und Verlust von Daten sowie daraus entstehenden Folgeschäden. Der Nutzer verwendet die Software somit ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (g) Mit dem Erwerb einer Lizenz ist der Nutzer beim Autor registriert. Hierdurch wird er möglicherweise in einen Mailverteiler mit aufgenommen, um bei Änderungen oder Neuerungen in Zusammenhang mit der Software per E-Mail benachrichtigt werden zu können. Der Autor verpflichtet sich, die Mailadresse des Nutzers ausschließlich für solche Benachrichtigungen in Zusammenhang mit der vom Nutzer erworbenen Software zu verwenden.

- (h) Der Autor sichert dem Nutzer zu, dessen persönliche Daten nicht an Dritte weiter zu geben; es sei denn,
- bestimmte Situationen (zum Beispiel zur Hilfestellung für den Nutzer) erfordern dies und der Nutzer hat vorher ausdrücklich seine Zustimmung zur Weitergabe der relevanten Daten (zum Beispiel seiner Mailadresse) gegeben, oder
  - der Autor sieht sich zur Durchsetzung seiner Rechte aus diesem Vertrag gezwungen, externe Hilfe (zum Beispiel eines Rechtsanwaltes) in Anspruch zu nehmen; in diesem Fall behält er sich die Weitergabe der zur Durchsetzung der Rechte erforderlichen Informationen über den Nutzer an die entsprechende (natürliche oder juristische) Person vor.

### 3.1.3. Support durch den Autor

- (a) Für als „Freeware“ oder „open source“ gekennzeichnete Software leistet der Autor keinerlei technische Unterstützung (Support).
- (b) Mit dem Kauf einer Lizenz für kostenpflichtige Software erwirbt der Nutzer keinerlei Rechtsanspruch auf technische Unterstützung (Support). Jedoch wird der Autor im Rahmen seiner Möglichkeiten versuchen, dem Nutzer bei der Lösung von Problemen, welche beim Benutzen der Software auf seinem Rechner entstehen, zu helfen.
- (c) Für die in Absatz (b) beschriebene freiwillige Unterstützung des Autors hat der Nutzer keinen Anspruch darauf, dass diese innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgt. Der Autor kann Hilfestellung nur im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Freizeit leisten, da er die Programmierfähigkeit nicht beruflich ausübt.
- (d) Die Kontaktaufnahme des Nutzers mit dem Autor zwecks Inanspruchnahme der in Absatz (b) beschriebenen freiwilligen Unterstützung des Autors erfolgt ausschließlich per E-Mail an die in der Software oder auf deren Beschreibungs-Internetseite angegebene Adresse. Ist keine Mailadresse für die jeweilige Software auffindbar, kann der Nutzer ersatzweise die auf der Startseite der Homepage des Autors, [www.dwrweb.de](http://www.dwrweb.de), angegebene E-Mail-Adresse nutzen.
- (e) Ist in der Software (zum Beispiel auf einer Programminfo-Seite) eine Telefonnummer des Autors angegeben, so darf der Nutzer diese nur ausnahmsweise für dringende nicht-technische Anfragen verwenden. Telefonischen Support kann der Autor nicht leisten.
- (f) Wenn der Autor – im Rahmen der in Absatz (b) beschriebenen freiwilligen Unterstützung – für ein Problem, welches dem Nutzer im Zusammenhang mit der Software auf seinem Computer entstanden ist, keine zielführende Lösung anbieten kann, so erwachsen dem Nutzer aus dieser fehlenden Lösung keinerlei Ansprüche; diesbezüglich wird auf Abschnitt 3 Absatz (e) verwiesen.

## 4. Lizenzverfahren

### 4.1.1. Arten der Lizenzerteilung

- (a) Die Erteilung einer Lizenz kann erfolgen
- durch Übermittlung von Lizenzdaten (inklusive eines Lizenzschlüssels), durch deren Eingabe in einen Dialog der Software der Nutzer die unregistrierte Shareware-Version zur registrierten Version freischalten kann, und/oder
  - durch Übermittlung einer Lizenzdatei, welche der Nutzer über einen Dialog in die Software einlesen lassen und somit die Freischaltung der unregistrierten Shareware-Version in eine registrierte Version vornehmen kann, oder
  - durch die Bereitstellung einer Vollversion, welche keinerlei Beschränkungen besitzt, wie sie für eine unregistrierte Shareware-Version typisch sind.
- (b) Hat der Nutzer nach dem Kauf in einem Shareware-Verkaufsportal (zum Beispiel „share-it“) die Lizenz durch Download einer Vollversion erhalten, so ist diese Vollversion aus technischen Gründen nicht updatefähig. Lädt er nach Veröffentlichung eines Updates dieses von der Homepage der Software herunter und installiert es über seine vorhandene Vollversion, hat er (technisch bedingt) die zwar aktuelle, jedoch unregistrierte Shareware-Version. Aus diesem Grund wird der Autor, nachdem er von dem Lizenzhändler die

Registrierungsdaten des Nutzers erhalten hat, dem Nutzer zusätzlich Lizenzinformationen übermitteln, welche die Freischaltung einer unregistrierten Shareware-Version in eine uneingeschränkte Version nach einem künftigen Update ermöglicht. Diese Lizenzinformationen erlauben dann – entsprechend dem vom Nutzer getätigten Kauf – Updates innerhalb einer Hauptversion im Rahmen einer „Versionslizenz“ oder aber Updates auf alle zukünftigen Programmversionen im Rahmen einer „Lifetime“-Lizenz.

- (c) Abweichend von Absatz (b) erfolgt bei Bildschirmschonern und Diashows keine Zusendung zusätzlicher Lizenzinformationen nach dem Kauf dieser Produkte in einem Shareware-Verkaufsportal, da sie typischerweise einmal erstellt und später nicht mehr aktualisiert werden. Somit entfällt hier die Notwendigkeit, Updates technisch zu gewährleisten (vergleiche auch Abschnitt 1.1.4. Absatz (a) ).

#### 4.1.2. Verwenden von Lizenzinformationen, Bindung an einen bestimmten Computer

- (a) Unter Umständen kann die Lizenz an einen bestimmten Computer gebunden sein, zum Beispiel durch Hinterlegung des Windows-Netzwerknamens dieses Computers in den Lizenzinformationen. In diesem Fall hat der Nutzer kein Recht auf kostenlosen Umtausch der Lizenz, wenn sich die jeweilige spezifische Eigenschaft (wie der Windows-Netzwerkname) des Computers nach dem Kauf ändert oder diese Eigenschaft im Rahmen der Kaufabwicklung versehentlich falsch angegeben wurde. Es obliegt dem Nutzer, während des Bestellvorganges auf richtige und exakte Schreibweise der jeweiligen Information zu achten (zum Beispiel muss bei Windows-Netzwerknamen aus technischen Gründen die Groß-/Kleinschreibung exakt beachtet werden). Kulanzregelungen im Einzelfall bleiben davon unberührt.
- (b) Ist die Lizenz nicht mit technischen Mitteln an einen bestimmten Rechner gebunden, darf sie nur auf so vielen Rechnern eingesetzt werden, bis die erworbene Lizenzmenge erreicht ist.
- (c) Hat der Nutzer ein Lizenzpaket erworben, darf dieses – bis maximal zur erworbenen Lizenzanzahl – auf allen Rechnern eingesetzt werden, die zu seinem Haushalt bzw. zu seinem Gewerbe oder zu seiner Institution gehören. Das Verwenden von Lizenzinformationen aus einem erworbenen Lizenzpaket auf Computern von Angehörigen oder Freunden, die nicht im selben Haushalt wohnen wie er selbst, ist dem Nutzer nicht gestattet. Gewerblichen Nutzern ist es gestattet, Lizenzen aus einem erworbenen Lizenzpaket in allen Filialen, Niederlassungen usw. zu verwenden, die zu ihrem Unternehmen gehören, unabhängig von der geografischen Lage dieser Filialen, Niederlassungen usw.
- (d) Ist bei der Software keine technische Bindung der Lizenz an einen bestimmten Computer (wie in Absatz (a) beschrieben) vorgesehen, erhält der Nutzer beim Erwerb eines Lizenzpaketes nur eine einzige Lizenzinformation bzw. Lizenzdatei, die er gemäß der Absätze (b) und (c) auf seinen Rechnern einsetzen darf.

#### 4.1.3. Umtausch und Rückgabe von Lizenzen

- (a) Vom Nutzer erworbene Lizenzen können weder umgetauscht noch zurück gegeben werden (da der Autor nicht durch technische Mittel verhindern kann, dass die dem Nutzer übermittelten Lizenzinformationen trotz einer Rückgabe genutzt werden).
- (b) Den Schaden durch (absichtlich oder versehentlich) fehlerhafte Angaben bei der Lizenzbestellung und daraus resultierender Unbrauchbarkeit der vom Autor erteilten Lizenz für ihn trägt der Nutzer (vergleiche auch Abschnitt 4 Absatz (a) ).

## 5. Vertrieb der Software durch kommerzielle Interessenten

### 5.1.1. Bereitstellung einer Vollversion für Dritte

- (a) Kommerziellen Interessenten (zum Beispiel Redaktionen von Computerzeitschriften) räumt der Autor die Möglichkeit ein, eine lizenzierte Vollversion der Software an seine Kunden (zum Beispiel die Leser) weiter zu geben, sofern die technischen Gegebenheiten des Programms dies zulassen (Kompilieren einer Vollversion ohne Freischaltungszwang ohne größere Änderungen am Quellcode möglich). Diese technische Voraussetzung kann

der Nutzer grundsätzlich als gegeben betrachten; Ausnahmen davon werden auf der Homepage bzw. Download-Webseite der jeweiligen Software mitgeteilt.

- (b) Für die Abgabe einer lizenzierten Vollversion an die Kunden des Nutzers ist grundsätzlich eine separate Vereinbarung zwischen dem Nutzer und dem Autor für den jeweiligen Einzelfall erforderlich. In dieser Vereinbarung muss verbindlich geregelt sein, ob und, wenn ja, in welcher Höhe der Nutzer Lizenzgebühren für die Vollversionen, die er zu verteilen gedenkt, an den Autor zu zahlen hat.
- (c) Für Vollversionen, welche kommerzielle Interessenten ihren Kunden zur Verfügung stellen möchten, gilt im Regelfall, dass diese Kunden
  - sich nicht separat beim Autor registrieren müssen und im Gegenzug keine Updateberechtigung erhalten (möchten sie eine Folgeversion der Software dauerhaft nutzen, müssen sie dann wie jeder andere Nutzer eine reguläre Lizenz erwerben), sowie
  - im Übrigen mit der Nutzung der Software selbst als Nutzer in diesen Lizenzvertrag eintreten.
- (d) In der gemäß Absatz (b) abzuschließenden Vereinbarung kann eine von Absatz (c) abweichende Regelung getroffen werden, wenn der kommerzielle Interessent seinen Kunden eine updateberechtigte Vollversion zur Verfügung stellen möchte. Dadurch entsteht jedoch aus technischen Gründen der Zwang für seine Kunden (die dann als Nutzer in diesen Vertrag eintreten), dass sie sich beim Autor registrieren lassen müssen. Der Autor sendet den Kunden, die sich registrieren lassen, jeweils persönliche Lizenzinformationen zu, mit denen diese künftige Shareware-Versionen zu registrierten Versionen freischalten können. Ob an die Kunden des kommerziellen Interessenten eine Versionslizenz oder eine Lifetime-Lizenz ausgereicht werden soll, muss in der erwähnten Vereinbarung unzweifelhaft festgeschrieben werden. Weiterhin muss der kommerzielle Interessent, der an seine Kunden Vollversionen mit Updateberechtigung verteilen möchte, in jedem Fall Lizenzgebühren in angemessener Höhe an den Autor zahlen. Die Höhe richtet zum Einen sich danach, ob an seine Kunden Versions- oder Lifetime-Lizenzen ausgereicht werden sollen, zum Zweiten nach der zu erwartenden Verbreitung der verteilten Vollversionen, und ist ansonsten Verhandlungssache.

#### 5.1.2. Lizenzvertrieb durch Dritte („Lizenzhändler“)

- (a) Der Autor kann mit Dritten (zum Beispiel Shareware-Verkaufsportalen wie „share-it“) Vereinbarungen über den Vertrieb von Lizenzen für seine Software abschließen. Dieser Lizenzhändler wird nicht selbst zum Nutzer, solange er die Software nicht selbst verwendet (und im Zuge dessen möglicherweise Lizenzen auch für sich selbst erwirbt).
- (b) Erhält der Nutzer nach dem Lizenzkauf bei einem Dritten die Lizenz in Form einer Vollversion, so ist diese aus technischen Gründen nicht updatefähig. Damit der Nutzer sein Recht auf Updates später ausüben kann, erhält er vom Autor zusätzlich persönliche Lizenzinformationen, sobald der Autor von dem Dritten über den Kauf des Nutzers informiert wurde und die notwendigen Kontaktdaten erhalten hat (vergleiche auch Abschnitt 4 Abschnitt (b) ).
- (c) Der Lizenzhändler verpflichtet sich, die persönlichen Daten der Nutzer, die bei ihm Lizenzen für die Software gekauft haben, kurzfristig oder in festgelegten periodischen Abständen (zum Beispiel monatlich) an den Autor zu übermitteln.

#### 5.1.3. Vertrieb von Freeware und unregistrierten Shareware-Versionen

- (a) Den Redaktionen der PC-Presse – einschließlich Pressebüros, die Presseinformationen für diese Redaktionen erstellen und an sie verteilen – ist es ausdrücklich erlaubt, ohne Rückfrage beim Autor als „Freeware“ gekennzeichnete Software sowie unregistrierte Shareware-Versionen auf Datenträgern jedweder Art zu veröffentlichen sowie auf ihren Software-Portalen im Internet zum Download bereit zu stellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die bei Redaktionsschluss aktuellste Version der Software verwendet sowie ein Eintrag im Software-Portal nach dem Erscheinen von Updates automatisch aktualisiert wird. Zur Durchführung dieser Aktualisierung stellt der Autor eine PAD-Datei bereit, deren URL
  - meistens auf der Download-Seite der Software veröffentlicht ist oder/und



- die Redaktion bei ihm erfragen kann.
- (b) Es ist erwünscht – jedoch nicht obligatorisch –, den Autor per E-Mail von einer Veröffentlichung gemäß Absatz (a) in Kenntnis zu setzen. Bei der Veröffentlichung in Printmedien wird die Angabe der Heftnummer – und ggf. der Nummer der Seite, auf der sich ein Belegartikel zu der Software befindet – sowie die Übersendung eines Belegexemplars erbeten.
- (c) Andere kommerzielle Anbieter als in Absatz (a) genannt sind verpflichtet, vor der Aufnahme der Software auf einen für den Endanwender kostenpflichtigen Datenträger den Autor zu kontaktieren. Dies kann per Post oder E-Mail geschehen. Erst, wenn der Autor seine schriftliche oder telefonische Zustimmung zur Verwendung der Software für das kommerzielle Projekt gegeben hat, darf diese Verwendung erfolgen. Die Zustimmung kann der Autor fallweise an Bedingungen knüpfen. Auch hier darf in jedem Fall nur als „Freeware“ gekennzeichnete Software oder die unregistrierte Shareware-Version eines kostenpflichtigen Programms, ohne jegliche Lizenzinformationen, publiziert werden.
- (d) Durch den Kauf einer Publikation mit einem Datenträger oder eines kommerziellen Datenträgers, auf der die Freeware oder unregistrierte Shareware des Autors (mit) enthalten ist, erwirbt der Nutzer (der Käufer der Publikation oder des Datenträgers) keinerlei Ansprüche oder Rechte, die über jene hinausgehen, die ihm bei Bezug der unregistrierten Shareware-Version direkt von der Homepage des Autors entstehen. Mit dem Kauf hat der Nutzer für die Publikation oder für den kommerziellen Datenträger ein Entgelt gezahlt, nicht jedoch für die Software des Autors.
- (e) Möchten andere kommerzielle Anbieter als in Absatz (a) genannt die Software für den Endnutzer völlig kostenlos zur Verfügung stellen (sodass dieser weder einen Datenträger noch eine zugehörige Publikation bezahlen muss, wie das beispielsweise in Free- und Shareware-Portalen im Internet der Fall ist), so darf das ohne vorherige Rückfrage beim Autor erfolgen. Es dürfen nur als „Freeware“ gekennzeichnete Programme sowie die unregistrierte Shareware-Version eines kostenpflichtigen Programms, ohne jegliche Lizenzinformationen, publiziert werden. Erfolgt eine Bereitstellung der Software auf Initiative des kommerziellen Anbieters, so ist dieser dafür verantwortlich, immer die aktuellste Version anzubieten. Zur Aktualisierung seiner Datenbank kann er die vom Autor bereit gestellte PAD-Datei nutzen.

## 6. Sonstige Regelungen

### 6.1.1. Quellennachweis

Verwendet der Nutzer die Software oder Teile davon für einen Zweck, für den dieser Lizenzvertrag eine Quellenangabe fordert, so muss dieser Nachweis mindestens folgende Information erhalten:

- den Name der Software;
- den URL der Homepage der Software;
- den Namen des Autors.

### 6.1.2. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Berlin.

Wenn Sie Fragen zu diesem Vertrag haben, schreiben Sie an [homepage@dwrweb.de](mailto:homepage@dwrweb.de).